



der Samtgemeinde Meinersen

über die Gefahrenabwehrverordnung

Die Verwaltungsbehörden und die Polizei haben nach dem Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) gemeinsam die Aufgabe der Gefahrenabwehr.

Der Erlass einer Gefahrenabwehrverordnung dient als präventive Maßnahme der Abwehr von abstrakten Gefahren, **um Schäden für die öffentliche Sicherheit** zu vermeiden.

Allgemein ausgedrückt enthält die Gefahrenabwehrverordnung Regeln, die für das Zusammenleben in einer zivilisierten Gesellschaft unerlässlich sind, um die Allgemeinheit, aber auch den Einzelnen, vor Gefahren zu schützen.

Der Rat der Samtgemeinde Meinersen hat eine Gefahrenabwehrverordnung beschlossen. Nachfolgend sind die wichtigsten Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung aufgeführt:

Schutz der öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen

Öffentliche Schilder, amtliche Verkehrszeichen, Beleuchtungseinrichtungen und Hydranten sowie Ver- und Entsorgungseinrichtungen dürfen durch Pflanzen, Zäune, und andere Einrichtungen nicht verdeckt bzw. in ihrer Wirkung beeinträchtigt werden.

Über die Grundstücksgrenze hinausragende Zweige von Bäumen und Sträuchern sind über Verkehrsflächen bis zu einer Höhe von 2,20 m, über Fahrbahnen bis zu einer Höhe von 4,50 m zu beseitigen. In den Geh- oder Radweg hineinwachsende Hecken, Sträucher oder sonstige Bepflanzungen müssen stets soweit zurückgeschnitten werden, dass sie nicht die Benutzung dieser Flächen beeinträchtigen. Trockene Äste und Zweige sind vollständig zu entfernen.

Hecken, Zäune und Gartenanlagen an Straßeneinmündungen und Kreuzungen dürfen höchstens 80 cm hochgehalten werden.

Offene Feuer

Für das Abbrennen von Brauchtumsfeuer und Lagerfeuer ist eine Genehmigung bei der zuständigen Behörde einzuholen. Die Anmeldung dieser Feuer ist mindestens einen Tag vorher zu den Sprechzeiten bei der Samtgemeinde erforderlich.

Das Anlegen und Unterhalten offener Feuer ist verboten. Ausgenommen hiervon ist das Grillen und das Abbrennen von getrocknetem und unbehandeltem (Brenn)holz in dafür vorgesehenen Einrichtungen (Feuerkorb/Feuertonne/Feuerschale). Andere Bestimmungen (z. B. Abfallbeseitigungsrecht) bleiben unberührt.

Bei langanhaltender Trockenheit und drohender Waldbrandgefahr sollten Sie auf keinen Fall ein Feuer anzünden!

Nacht- und Mittagsruhe

In der Zeit von werktags **13.00 bis 15.00 Uhr** gilt die Mittagsruhe, in der Zeit von werktags **20:00 – 07:00 Uhr** gilt die Nachtruhe. Während dieser Ruhezeiten sind insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Handwerks-, Garten- und Sportplatzpflegegeräte sowie das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter verboten. Dieses gilt nicht für Arbeiten landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe, oder für Arbeiten, die im öffentlichen Interesse durchgeführt werden müssen.

Spiel-, Bolz- und Skateplätze, öffentlich zugängliche Schulhöfe und BMX-Parcours

Kinderspielplätze dürfen nur von Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und deren Aufsichtspersonen benutzt werden. Die Öffnungszeiten von Spiel-, Bolz- und Skateplätzen sowie öffentlich zugänglichen Schulhöfen und BMX-Parcours sind von **8:00 bis 20:00 Uhr** (oder bis zum Einbruch der Dunkelheit).

Zum Schutz der Kinder ist auf Spiel-, Bolz- und Skateplätzen, öffentlich zugänglichen Schulhöfen und BMX-Parcours insbesondere verboten, gefährliche Gegenstände oder gefährliche Stoffe, sowie Waffen, mitzubringen. Gefährliche Spiel- und Sportartikel mitzunehmen; Glas, Hartplastik, Metallteile oder Dosen liegen zu lassen; Motorfahrzeuge aller Art oder Fahrräder abzustellen oder mit ihnen zu fahren; ausgenommen Kleinfahrräder für Kinder bis zum vollendeten 8. Lebensjahr und Krankenfahrstühle; Tiere – ausgenommen Blindenhunde – mitzunehmen oder dort laufen zu lassen und alkoholhaltige Getränke zu verzehren.

Tierhaltung

Tiere sind so zu halten und zu führen, dass Personen und andere Tiere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt oder gefährdet werden.

Hundehalterinnen und Hundehalter und die mit der Führung und Beaufsichtigung von Hunden beauftragten Personen sind verpflichtet zu verhüten, dass ihre Tiere außerhalb des befriedeten Eigentums oder Besitzes unbeaufsichtigt umherlaufen; Personen oder Tiere – auch in der Feldmark – gefährdend anspringen oder anfallen; die von Fußgängern und Radfahrern vorbehaltenen Verkehrsflächen verunreinigen. Verunreinigungen durch Kot sind unverzüglich zu beseitigen. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.

In öffentlichen Anlagen, auf Märkten, bei Umzügen, Veranstaltungen und Festen sind Hunde grundsätzlich von geeigneten Personen an der Leine zu führen.

Hausnummern

Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die von der Samtgemeinde Meinersen festgesetzte Hausnummer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, bei Neu- oder Umbauten innerhalb eines Monats nach Bezugsfertigkeit, an seinem Gebäude nach den Bestimmungen dieser Verordnung, anzubringen. Der Grundstückseigentümer trägt die Kosten für die Beschaffung, das Anbringen und die Erhaltung der Hausnummern.

Zugewiesene Hausnummern dürfen nicht verändert oder mit Zusätzen versehen werden. Eine eigenmächtige Zuordnung einer Hausnummer ist nicht zulässig.

Ausnahmen und Folgen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die Samtgemeinde Meinersen in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Die Erteilung einer solchen Ausnahmegenehmigung ist mindestens eine Woche vor Inanspruchnahme schriftlich zu beantragen.

Wer den Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung zuwiderhandelt, kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € belegt werden.

Die genannten Verbote und Gebote sind ein Auszug aus der Gefahrenabwehrverordnung. Die gesamte Verordnung kann auf der Homepage (www.sg-meinersen.de/Satzungen) oder während der Dienstzeiten in der Samtgemeinde Meinersen, Hauptstraße 1, 38536 Meinersen, eingesehen werden. In Einzelfällen können Sie sich persönlich oder telefonisch an Herrn Tietge (Telefon 05372 89-312) oder Frau Wessels (Telefon 05372 89-314) wenden.